

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 518/1993

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/1

Inkrafttretensdatum

01.07.1993

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text

1. VERWENDUNGSGRUPPE A (Höherer Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

1.1. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nachzuweisen.

1.2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegsurses ersetzt. Zu diesem Aufstiegskurs sind nur jene Bewerber zuzulassen, die die im § 23 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

1.3. Zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.1

für die Verwendung	!	Erfordernis
a) als Apotheker		die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf;
b) als Leiter von Apotheken		zusätzlich zu lit. a die Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke;
c) als Arzt		die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes;
für die Verwendung	!	Erfordernis
d) im auswärtigen		das Diplom der Diplomatischen

Akademie in Wien oder das
Abschlußzeugnis einer
vergleichbaren ausländischen
postuniversitären Lehranstalt, wenn
keines der folgenden
Hochschulstudien abgeschlossen wurde:
Studium der Rechtswissenschaften,
Studium der Politikwissenschaft,
sozial- und
wirtschaftswissenschaftliches
Studium;

-----+-----	
für die Verwendung	! Erfordernis
-----+-----	
e) bei der Finanzprokurator	die Erwerbung des für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vorgeschriebenen akademischen Grades und eine neunmonatige rechtsberufliche Tätigkeit bei einem inländischen Gericht, ferner für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen V bis IX die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung;
f) für Seelsorger öffentlichen Seelsorge.	die Ermächtigung zur Ausübung der

1.4. Eine Nachsicht von den in Z 1.3 lit. a bis c und f angeführten Ernennungserfordernissen ist ausgeschlossen.

Definitivstellungserfordernisse:

1.5. Für alle Verwendungen (ausgenommen Ärzte an Kranken- und Justizanstalten, Seelsorger an Justizanstalten und Apotheker) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A.